

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Walkertshofen folgende

1. Änderungssatzung vom 24. Februar 1999

zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Walkertshofen vom 13.12.1995

§ 1

Der § 6 – Beitragsatz wird wie folgt neu gefaßt:

Der Beitrag beträgt:

- | | | |
|----|--------------------------|----------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | DM 4,33 |
| b) | pro qm Geschoßfläche | DM 20,55 |

§ 2

In § 11 – Einleitungsgebühr werden die Absätze 2 und 5 wie folgt neu gefaßt:

- Die Gebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück **DM 2,60 pro cbm Abwasser**. Für die Ortsteile Gumpenweiler und Oberrothan wird eine Gebühr von **DM 0,90 pro cbm Abwasser** eingehoben.
- Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken pauschal 18 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch zusätzliche geeichte Wasserzähler zu führen.

§ 3

Der § 1 dieser Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der § 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Walkertshofen, den 24. Februar 1999



Gemeinde Walkertshofen

Johannes Schreiegg,
1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 23.2.1999

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Blättle“ vom 4. März 1999